

Städt. Kontrahenten!

Der Wiener Stadtrat hat am 1. Oktober 1914, sub Präf. Z. 13545 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Den Erstehern städtischer Arbeiten und Lieferungen werden die bei der städt. Hauptkasse erliegenden Kauttionen zurückgestellt, soweit nicht besondere Umstände deren Zurückbehaltung notwendig erscheinen lassen.

Die vertragsmäßige Haftung der Ersterher für ihre Arbeiten und Lieferungen wird dadurch selbstverständlich nicht berührt.“

Wien, am 3. Oktober 1914.